

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 2/2013
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
3. Juni 2013

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Präsident	
Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge für Sommer- und Wintersemester	7
Fakultäten	
Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 19. Dezember 2012	7
Gemeinsame Kommissionen	
Zulassungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschafts- ingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2012	9
II. Bekanntmachungen	
Senatssitzungen	11
Vereinigungen an der TU Berlin	11

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Präsident

Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge für Sommer- und Wintersemester

Der Präsident der Technischen Universität Berlin setzt gemäß § 18 OTU, § 2 Abs. 1 AuswahlSa die folgenden Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge vom Wintersemester 2013/14 bis Sommersemester 2014 fest:

Für das Wintersemester 2013/2014:

Internationaler Masterstudiengang Computational Neuroscience:	15. März 2013
Zulassungsbeschränkte, internationale Masterstudiengänge:	15. Mai 2013
Energy Engineering, Urban Development, Water Engineering:	31. Mai 2013
Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge:	01. Juli 2013
Zulassungsbeschränkte (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	15. August 2013
Zulassungsfreie Masterstudiengänge, Zulassungsfreie, lehramtsbezogene Masterstudiengänge:	15. September 2013
Urbane Versorgungsinfrastrukturen, Energieeffiziente Urbane Verkehrssysteme, Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden:	15. September 2013

Für das Sommersemester 2014:

Zulassungsbeschränkte Master- studiengänge:	15. Januar 2014
Zulassungsfreie Masterstudiengänge und zulassungsfreie (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	15. März 2014
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme, Urbane Versorgungsinfrastrukturen:	15. März 2014

Die Fristen enden jeweils um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Hiervon ausgenommen sind weiterbildende sowie besondere Masterstudiengänge gemäß § 8b BerlHZG, sofern deren Bewerbungsfristen in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt sind.

Fakultäten

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Dezember 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt hat am 19. Dezember 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und gemäß § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfrist
- § 3 - Quoten
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Auswahlverfahren
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Auswahlgespräch
- § 8 - Zulassungsverfahren
- § 9 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur.

§ 2 - Bewerbungsfrist

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

*)Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21. Mai 2013.

§ 3 - Quoten

(1) 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) 80 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Abs.1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 vergeben.

(3) 20 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Abs.1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

§ 4 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - setzt das Präsidium eine Auswahlkommission gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) ein. Wird durch den Fakultätsrat keine andere Auswahlkommission vorgeschlagen, so werden automatisch die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschulleitung als Auswahlkommission vorgeschlagen.

§ 5 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der erbrachten Leistungen im Erststudium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Modul- bzw. Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen) in amtlich beglaubigter Kopie.

b) Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Architektur darzulegen.

c) Arbeitsproben, die im Erststudium erbracht wurden (in der Regel 6-8 DIN-A4-Seiten): Die Arbeitsproben dienen der Dokumentation der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis.

d) Darüber hinaus wird empfohlen Unterlagen beizufügen, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, Auslandsaufenthalte, Preise und Auszeichnungen, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

Detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren und den einzureichenden Unterlagen werden auf den Internetseiten des Instituts für Architektur veröffentlicht.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand der Auswahlkriterien nach § 6.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 6 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird auf Grundlage der folgenden Kriterien getroffen:

a) Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Masterstudiengang Architektur fortgesetzt werden soll, mit einer Gewichtung von 51/100,

b) Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 7, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll, mit einer Gewichtung von 43/100, in Verbindung mit zusätzlichen fachspezifischen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, mit einer Gewichtung von 6/100.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,5	70
1,1	99	2,6	66
1,2	98	2,7	62
1,3	97	2,8	58
1,4	96	2,9	54
1,5	95	3,0	50
1,6	94	3,1	40
1,7	93	3,2	30
1,8	92	3,3	20
1,9	91	3,4	10
2,0	90	3,5	9
2,1	86	3,6	8
2,2	82	3,7	7
2,3	78	3,8	6
2,4	74	3,9	5
		Ab 4,0	4

Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu insgesamt 200 Punkte für die Kriterien nach Absatz 1 b). Davon entfallen maximal 100 Punkte auf das Auswahlgespräch nach § 7.

Bis zu 100 weitere Punkte werden für zusätzliche fachspezifische Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden folgende Qualifikationen berücksichtigt:

Praktische Tätigkeiten	Berufserfahrung	Außeruniversitäre Leistungen
Praktikum von mehr als sechs Monaten – 15 Punkte	Berufserfahrung in Bereichen, die für das Studium relevant sind (ohne Ausbildung oder Praktikum) – 15 Punkte	Preise oder Auszeichnungen für Studienleistungen – 40 Punkte

Praktische Tätigkeiten	Berufserfahrung	Außeruniversitäre Leistungen
	Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten oder mehr – 15 Punkte	
	Mind. 12-monatige Tätigkeit als studentische Hilfskraft mit oder ohne Lehrtätigkeit im Bereich Architektur – 15 Punkte	

§ 7 - Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor vertreten sein muss. Es müssen sowohl der Entwurfsbereich als auch die Grundlagenfächer vertreten sein.

(3) Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage eines Motivations Schreibens der Bewerberin oder des Bewerbers sowie von Arbeitsproben, die die besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis dokumentieren, statt.

(4) Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

- Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Werdegang),
- technisch-konstruktive und künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten,
- Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
- soziales Engagement.

(5) Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Kriterium	Punkte
1	Kandidat/in ist hervorragend geeignet	70-100
2	Kandidat/in ist sehr gut geeignet	40-69
3	Kandidat/in ist ausreichend geeignet	10-39
4	Kandidat/in ist ungenügend geeignet	0-9

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Punkte, werden diese einzelnen Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 BerlHZVO ist der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 - Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 Abs. 2 erstellte Rangliste nach Abschluss des Auswahlverfahrens an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.